

| | | | | |
|---|--|----------------------------------|----------------------------|-----------|
|  | MASSNAHMENPLANUNG UND KONTROLLE / AUDIT | | | |
| | 5. Messungen, Analysen, Verbesserungen | Gültig ab: 5.11.2007 | Arbeitsanweisung 15.04 | Version 1 |
| | Betrieb: Mountain Ice-Cream AG | | Bewilligungs-Nr.: 78456132 | |
| | | Freigabe durch: Elias Kneubühler | | |

1 Kontrolle / Audit

1.1 Interne Audit

- 1 Die internen Kontrollen und Audits werden jährlich geplant.



FO 15.011 Auditprogramm

- 2 Als interne Kontrollen und Audits werden durchgeführt:
 - ◆ Arbeitsplatzaudit: Spontane und geplante Sicherheitsgespräche
 - ◆ Prozessaudit: Hinterfragen eines ausgewählten Prozesses
 - ◆ Systemaudit: Zur Einschätzung der aktuellen Betriebssituation

1.2 Audit durch FROMARTE Branchenlösung Arbeitssicherheit

- 1 Die Trägerorganisation der Branchenlösung Arbeitssicherheit oder von ihr beauftragte Organisationen führen stichprobenweise Audits in den Betrieben durch.
- 2 Die Trägerorganisation kann eine Frist festlegen zur Behebung allfälliger Mängel.

2 Massnahmenplanung

- 1 Ermittelte Gefahren werden mit geeigneten Massnahmen beseitigt bzw. auf ein akzeptables Mass reduziert.
- 2 Die Massnahmen werden der Gefährdung angepasst, d.h. wenn Sicherheitsrisiken festgestellt werden, welche einen bleibenden Körperschaden verursachen könnten, so erfolgen unbedingt technische Massnahmen. Nur wenn eine solche Massnahme erst nach einer längeren Zeit (z.B. nächste Budgetperiode oder kommender Umbau) möglich ist, so werden organisatorische Massnahmen wie z.B. vermehrte Instruktion ergriffen.
- 3 Je grösser das Gefahrenpotenzial ist, desto kürzer ist die Frist für die Erledigung.
- 4 Die Mitarbeitenden werden bei der Massnahmenplanung miteinbezogen. Dadurch steigt die Akzeptanz in der Umsetzung, d.h. die Schutzeinrichtungen werden auch verwendet. Damit ist auch die Mitwirkung gemäss AA 03.05 "Unfallprävention und Gesundheitsvorsorge" gewährleistet.
- 5 Die sich aus der Gefahrenermittlung ergebenden notwendigen Massnahmen werden nach den **TOP**-Kriterien festgelegt und terminiert:
 - T** Technische Massnahmen: z.B. Geländer, Verschalung, Absaugung, Schutzbügel
 - O** Organisatorische Massnahmen: z.B. getrennte Geh-/Fahrstreifen, Instruktion

MASSNAHMENPLANUNG UND KONTROLLE / AUDIT

5. Messungen, Analysen, Verbesserungen

Gilt ab: 08.12.2010

Arbeitsanweisung 15.04

Version 1

- P** Persönliche Massnahmen: z.B. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Gehörschutz, usw.)
- 6 Die Formulare 15.041ff "Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung" sind Hilfsmittel zur Gefahrenermittlung. Diese Formulare dienen als Nachweis und Pendenzenliste der durchgeführten und geplanten Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- 7 Die Verantwortlichen stellen sicher, dass die getroffenen Massnahmen langfristig wirksam bleiben.

3 Mitgeltende Dokumente

- FO 15.041 Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung: Gebäude, Produktionsräume
- FO 15.042 Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung: Anlagen und Geräte
- FO 15.043 Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung: Chemikalien und gefährliche Stoffe
- FO 15.044 Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung allgemein